

4/11

Kriegsgewinnsteuer und Versicherungs- gesellschaften.

Von
Dr. K. Luttenberger, Versicherungstechniker.

Der Entwurf eines Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne hat nunmehr Gesetzeskraft erlangt. Das Gesetz erfaßt Aktiengesellschaften jeder Art, so daß die Heranziehung der Versicherungs-Aktiengesellschaften außer jedem Zweifel steht. Zur Hauptsache werden die privaten Versicherungs-Unternehmen in zwei Unternehmungsformen, und zwar als Aktien- oder als Gegenseitigkeits-Unternehmen betrieben. Beide Unternehmungsformen kommen nahezu in allen Hauptversicherungsgruppen vor; so vor allem in der Lebens-, Feuer-, Unfall-, Haftpflicht- und Hagelversicherung. In der Rück- und Transport-Versicherung dagegen finden wir ausschließlich nur Aktiengesellschaften. Während über die Besteuerung der Versicherungs-Aktiengesellschaften kein Zweifel bestehen kann, scheinen nach dem Wortlaut des vorliegenden Gesetzes die Gegenseitigkeits-Gesellschaften von dem Versicherungsvertrag-Gesetz von 1901 stellt die Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit jedoch kein reines kaufmännisches Unternehmen dar; vor allem wird es hinsichtlich der Steuerpflicht diesem nicht gleichgestellt.

Ehe jedoch auf diesen strittigen Punkt näher eingegangen werden soll, drängt sich in erster Linie die Frage auf, ob das Versicherungswesen in den Kriegsjahren im Vergleich zu den vorausgehenden, normalen Jahren überhaupt sog. „Mehrgewinne“ erzielte, bzw. erzielen wird. Im allgemeinen betrachtet, wird jedermann einleuchten, daß das Versicherungswesen durch den Krieg und seine mittelbaren Folgen keineswegs besonders gefördert werden konnte. Von einer über den Durchschnitt normaler Jahre hinausgehenden Hebung des Geschäftes ist naturgemäß kaum eine Rede. Vielmehr sind auf der ganzen Linie des Versicherungswesens Senkungen bemerkbar, die in einem Versicherungszweig stärker, im anderen weniger kräftig zum Ausdruck kommen. Nur von einigen Versicherungsarten, wie von der Feuer- und Hagelversicherung, kann, durchschnittlich betrachtet, von einem annehmbaren Geschäft gesprochen werden.

Greifen wir einige Beispiele aus der Praxis heraus. Die Berliner „Victoria“ erzielte in den fünf Jahren 1909—1913 unter gesetzmäßiger Ausschaltung des höchsten und niedrigsten Jahresgewinnes einen Durchschnitts-Jahresgewinn von 36,17 Millionen *M*; für 1914 wies sie einen Gewinn von 36,04 Millionen *M* aus (von denen rund 35,01 Millionen *M* den Versicherten wieder zuflossen), so daß diese Lebensversicherungs-Gesellschaft, die zu den bedeutendsten des europäischen Kontinents zählt, für 1914 keine Kriegsgewinnsteuern zu entrichten haben wird. Eine zweite, wiederum eine der größten, deutschen Lebensversicherungs-Aktiengesellschaften, „Friedrich Wilhelm“ (Berlin), erzielte in den fünf Jahren 1909 bis 1913 einen Durchschnitts-Jahresüberschuß, unter Ausschluß des niedrigsten und höchsten in dieser Zeit erzielten Jahresgewinnes, von rund 8,69 Millionen *M*, während sie für 1914 einen Jahresgewinn von 12,02 Millionen *M* buchte (hiervon flossen den Versicherten und Reservefonds 11,07 Millionen *M* zu), so daß diese Gesellschaft nach dem jetzigen Gesetz für Kriegsgewinnsteuern die entsprechenden Rücklagen vorzunehmen hätte.

Betrachten wir uns die Verwendung des Jahresüberschusses der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaften etwas genauer, so finden wir, daß dessen weitaus größter Teil den Versicherten wieder zugute kommt, so daß mit einer hohen steuerlichen Belastung im Grunde genommen nicht die Lebensversicherungs-Unternehmungen, sondern die Versicherten sehr energisch herangezogen werden würden. Von dem von der Berliner „Victoria“ im Jahre 1914 erzielten Überschuß von 36,04 Millionen Mark erhielten bzw. erhalten in erster Linie die Versicherten 35,01 Millionen Mark, während an Tantiemen und Aktionärsdividenden im ganzen 1,01 Millionen Mark verteilt wurden. Von dem in 1914 erzielten Überschuß der „Friedrich Wilhelm“ von 12,01 Millionen Mark wurden 11,07 Millionen Mark an die Versicherten und 0,95 Millionen Mark an Aktionäre und Beamte verteilt. Es ist hier nicht unsere Aufgabe, auf die Teilnahme der Versicherten am Jahresüberschuß im allgemeinen hinzuweisen, wohl aber auf die Gefahr, daß von der Besteuerung infolge der eigenartigen Prämienberechnung und der Teilnahme der Versicherten an den Jahresüberschüssen die Versicherten in erster Linie erfaßt werden. Und dies kann kaum die Absicht des Gesetzgebers sein.

Daß in der Lebensversicherung die Versicherten in erster Linie die Steuerlast treffen würde, geht ferner noch viel klarer aus der Jahresüberschuß-Berechnung und -Verteilung der Lebensversicherungs-Gegenseitigkeits-Gesellschaften hervor; vorausgesetzt, daß diese der Besteuerung ebenfalls unterliegen, was nach dem jetzigen Stand der Dinge zweifelhaft erscheint. Der ganze Jahresgewinn der Gegenseitigkeit-Gesellschaft wird den Versicherten wieder zugeführt, so daß diese von der Besteuerung unmittelbar erfaßt würden.

Es ist bei der Frage zu beachten, daß die bilanztechnische Berechnung des Jahresgewinnes der Lebensversicherungs-Gesellschaften auf gesetzlicher Grundlage beruht und nach Anweisungen des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung vollzogen wird. Aber gerade hier liegt der springende Punkt. Auf Grund jahrzehntelanger Erfahrungen hatten die Gesellschaften ihrer Prämienberechnung Tarife zugrunde gelegt, deren innerer, mathematischer Aufbau in den meisten Fällen eine im Laufe der Versicherungsperiode steigende Prämienrückgewähr voraussetzt und diese wiederum von dem bilanzmäßig festgestellten Jahresgewinn abhängt. Der Jahresüberschuß der Lebensversicherungs-Gesellschaften trägt daher einen durchaus anderen Charakter als der Gewinn der Aktiengesellschaften aller übrigen Gewerbegruppen der deutschen Volkswirtschaft. Der Gesetzgeber wird daher, will er der Sachlage gerecht werden, die Eigenart der bilanztechnischen Berechnung des Jahresüberschusses als Spezialfall im Gesetz selbst zu berücksichtigen haben. Nach der bisher üblichen Bilanztechnik ist eine Ausscheidung des vom Gesetzgeber mit der neuen Steuer zu belastenden Jahresüberschusses (etwa der Aktionär- und Tantieme-Zuweisungen) wohl möglich, wenn auch zuzugeben ist, daß eine derartige Ausscheidung mit besonderen Umständen verbunden ist. Das in Aussicht gestellte Hauptgesetz der „Besteuerung der Kriegsgewinne“ bedarf daher der besonderen Berücksichtigung der Lebensversicherung.

Für den zweiten Hauptversicherungszweig, die Feuerversicherung, liegen die Dinge wesentlich einfacher und klarer. Am Jahresgewinn der Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften nehmen fast ausnahmslos die Versicherten nicht teil. Die Kriegsgewinnsteuer trifft somit das Unternehmen unmittelbar, und nur mittelbar könnten infolge ganz erheblicher Verminderung des Jahresgewinnes durch die neue Steuer die Versicherten in künftigen Jahren höhere als bisher übliche Prämien zu entrichten haben. Ob die Feuerversicherungs-Gegenseitigkeits-Unternehmungen und die öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungs-Anstalten von der Steuer erfaßt werden, stellt eine Frage, wie gesagt, für sich dar. Verschiedene der öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungs-Anstalten sind überdies staatliche Unternehmungen, bei denen eine Besteuerung naturgemäß von vornherein ausgeschlossen ist.